

Europäische Datenschutz-Grundverordnung ¹ - Kinder im Blick -

Im Mai 2018 tritt die im Jahr 2016 durch das Europäische Parlament verabschiedete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch in Deutschland in Kraft² und ersetzt damit die bereits seit 1995 geltende EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG).

Einheitlicher Datenschutz in Europa

Mit der neuen DSGVO soll das Datenschutzrecht innerhalb Europas vereinheitlicht werden, um allen Bürgern*innen mehr Sicherheit zu gewährleisten und Kontrolle über seine Daten zu verschaffen. Entsprechend gelten künftig in allen EU-Staaten die gleichen Standards im Datenschutz, auch wenn Bürger*innen durch einen Wohnortwechsel weiterhin vergleichbare Leistungen (Jugendhilfe) beanspruchen.

Stärkere Nutzer*innenrechte

Künftig sollen alle Bürger*innen leichter Zugang zu ihren Daten haben (Akteneinsicht). Jeder hat damit das Recht zu erfahren, welche Daten über ihn erhoben, gespeichert und verarbeitet werden (im Rahmen der Gewährung einer Jugendhilfeleistung oder bei Einleitung von Maßnahmen zum Schutz eines Kindes³).

Dazu gehört auch, dass die Bürger*innen künftig noch ausführlicher darüber informiert

werden müssen, wenn Dritte unberechtigten Zugang zu seinen Daten erlangen. Damit soll es den Bürger*innen noch früher möglich sein, Maßnahmen zum eigenen Schutz einzuleiten.

Personenbezogene Daten gehören den Bürger*innen, nicht dem mit der Datenverarbeitung Befassten (Jugendamt). Dass diesem Grundsatz nicht immer Rechnung getragen wird, weiß bzw. ahnt jeder.

Gestärkt wird außerdem das Recht der Bürger*innen auf Vergessen. Künftig wird es also für den Einzelnen leichter werden, einmal über ihn veröffentlichte Informationen löschen zu lassen.

Einwilligung in Datenverarbeitung erst ab 16

Kinder nutzen das Internet viel und gerne. Bislang war das in den meisten Ländern kein Problem. Seine Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten konnte man bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit bereits mit 13 Jahren geben.

Das soll sich nun ändern: Nach der DSGVO steigt das Mindestalter für die Abgabe einer rechtswirksamen Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten auf 16. Damit wird den Teenagern die Anmeldung bei Internetdiensten, wie Facebook und Instagram künftig deutlich erschwert. Kritiker gehen

davon aus, dass sich die Jugendlichen dann ohne Zustimmung der Eltern – und damit rechtswidrig und rechtsunwirksam – anmelden.

Besonderer Schutz von Kindern

Die neue DSGVO verweist in verschiedenen Zusammenhängen auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern. Dies betrifft insbesondere den sensiblen Bereich der Datenerhebung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die inhaltliche Gestaltung von Informationen die sich ausdrücklich an die Zielgruppe der Kinder richten, das Recht auf Löschung von Daten die im Kindesalter erhoben, gespeichert bzw. verarbeitet worden sowie die Erarbeitung von Verhaltensregeln zu deren Schutz.

1 https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/wp-content/uploads/2016/04/CONSIL_ST_5419_2016_INIT_DE_TXT.pdf

2 https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/INFO6.pdf;jsessionid=E2C6B-3D257E49BF7A4D1684B-0802D2E2.1_cid344?__blob=publicationFile&v=46

3 Kinder meint im Folgenden immer umfassend alle Minderjährige

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de